

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem

- 1. Der Verein führt den Namen "Modellflugverein Claußnitz" (MFVC) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Claußnitz.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein führt folgendes Emblem.
- 5. Die Vereinsfarben sind blau auf weiß.
- 6. Der Name des Vereins, dessen Abkürzung oder das Emblem dürfen nur von Vereinsmitgliedern verwendet werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist:
- a) die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports in unserer Region.
- b) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
- c) das Bestreben, weitere Bevölkerungskreise für die ideelle und materielle Unterstützung des Modellflugsports zu gewinnen.
- d) Die Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
- e) Die Förderung des Modellsports in der freien Landschaft zur Erholung, bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 1. Vereinsmitglieder
- 2. Fördermitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

§ 4

Mitglieder

1. Vereinsmitglied

Vereinsmitglied ist eine natürliche Person, über deren schriftlichen Aufnahmeantrag der Vorstand entscheidet. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber abschließend entscheidet.

3. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellsport, den MFVC und dessen Ziele verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen werden auf Grund einer Ehrenordnung des MFVC erworben, die der Vorstand erlässt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Vorlage ihres Mitgliedsausweises Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben nur Sitz in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Sitz- und Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages angemahnt wurde.
- Vereinsmitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Jahresbeiträge sind im Voraus fällig und müssen bis zum 10. Januar des laufenden Geschäftsjahres gezahlt sein.
 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 3. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages, den der Vorstand festsetzt. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.
- 4. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
- 5. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse und der erteilten Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 6. Bei der Aufnahme in den MFVC wird von beitragspflichtigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- 7. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 8. Die Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 9. Der Vorstand kann jederzeit widerrufliche Probemitgliedschaft für die Höchstzeit von einem Jahr genehmigen, wobei der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt wird.

Für die Probemitglieder gelten die Satzungsbestimmungen der Fördermitglieder entsprechend.

10. Jedes Mitglied hat im Kalenderjahr eine festgelegte Zahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in einem Geldbetrag abgegolten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und der Geldwert setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) Durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Durch Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem MFVC
- e) Durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft
- f) Durch Ablauf der Probezeit ohne Übernahme in den Verein
- 2. Die Austrittserklärung jedes Mitglieds muss schriftlich an den Vorstand des MFVC erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. (Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend.)
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Nach Aufforderung ist das Mitglied verpflichtet, den Mitglieds-

ausweis an den Verein zurückzugeben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt
- Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Unmittelbaren Zusammenhang steht.
- 5. Die Fördermitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden, wogegen kein Rechtsmittel gegeben ist.
- 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust aller Ehrenämter zur Folge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Ehrenamt.

§ 7

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachbereiche

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem beziehungsweise elektronischen Wege einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift beziehungsweise E-Mail – Adresse gerichtet ist.

- 3. Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Termin soll den Mitgliedern bei Vereinstreffen auf den Fluggelände oder schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen.

Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen haben:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Person der Protokollführer und des Beisitzers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Beisitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen vorbehaltlich anderer Regelung in der Satzung folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Beisitzers
- 2. Wahl des Protokollführers
- 3. Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
- 4. Aussprache über den Kassenbericht des Schatzmeisters
- 5. Aussprache über den Bericht des Kassenprüfers
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- 8. Wahl des Kassenprüfers
- 9. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderung
- 10. Festsetzung der Höhe der Beiträge
- 11. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.
- 2. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann auch in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

4. Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht haben, wobei dann derjenige gewählt ist, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 12

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und weitere Beisitzer.
- 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung:
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung:
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das freigewordene Vereinsamt von einem anderen Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen übernommen werden.

Die Bestimmung, welches Vorstandsmitglied dieses Amt mit übernimmt, obliegt dem Vorstand.

§ 15

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16

Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Kindereinrichtung der Gemeinde. Die Entscheidung über die konkrete Verwendung fällt der zuletzt amtierende Vorstand

§ 18

Änderung der Satzung

Über die Änderung der Satzung ist mittels Beschluss der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Claußnitz, den 10.03.2007